

Entschädigungssatzung der Stadt Kelsterbach

Aufgrund der §§ 5, 21 Abs. 1, 27, 35 Abs. 2, 61 Abs. 2 und 86 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach in ihrer Sitzung am 27.01.1995 folgende

Entschädigungssatzung der Stadt Kelsterbach

beschlossen (Bekanntmachung: 10.02.1995, In Kraft: 11.02.1995) und durch nachstehende Satzungen geändert:

Änderung Nr.	Datum	Bekanntmachung	In-Kraft-Treten	geänderte §§
1	09.06.1998	26.06./03.07.1998	Art. I: 01.09.1997 Art. II: 27.06.1998	4, 6
2	13.12.2000	22.12.2000	Art. I, II, V: 01.10.2000 Art. III, IV: 01.01.2000	1, 4, 5
3	09.03.2004	12.03.2004	13.03.2004	2, 3, 4
4	09.12.2008	12.12.2008	13.12.2008	1, 4
5	22.11.2010	26.11.2010	01.09.2010	1

Die Entschädigungssatzung der Stadt Kelsterbach in der Fassung der 5. Änderung hat folgenden Wortlaut:

§ 1

Anspruch auf Entschädigung

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte, Mitglieder des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige haben für die Teilnahme an
- a) Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung
 - b) Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung
 - c) Fraktionssitzungen sowie Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppe)
 - d) Magistratssitzungen
 - e) Sitzungen der Kommissionen und Arbeitsgruppen des Magistrats
 - f) Sitzungen des Ausländerbeirates
 - g) Bürgerversammlungen gem. § 8a Abs. 3 HGO
 - h) Besichtigungen, Exkursionen und Dienstreisen im Auftrag der Stadt
 - i) Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates
 - j) Sitzungen des Ältestenbeirates der Stadtverordnetenversammlung

Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

- (2) Die Zahl der Anspruchsberechtigten sonstigen für die Stadt Kelsterbach ehrenamtlich tätigen Personen (sachkundige Bürger) wird auf die Anzahl der jeweiligen Fraktionsmitglieder pro Sitzung begrenzt.

§ 2 Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 7,70 Euro pro angefangene Stunde der Tätigkeit bzw. Sitzung des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken.
- (2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Alten, Kranken und Kindern entstehen.

§ 3 Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um 0,02 Euro pro Person und Kilometer.

§ 4 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten für die Teilnahme an den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Sitzungen bzw. Unternehmungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von Euro 30,00 pro Sitzung bzw. Unternehmung. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erhalten abweichend von Satz 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von Euro 10,00 pro Sitzung bzw. Unternehmung.

Bei der Teilnahme an einer unter § 1 Abs. 1 Buchstabe h) aufgeführten Unternehmung wird die Entschädigung nur dann gewährt, wenn der/die Vorsitzende des Organs, dem die ehrenamtliche Person angehört oder für die sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme an der Unternehmung eingewilligt hat. Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin entscheidet über seine bzw. ihre Teilnahme selbst. Bei Mitgliedern des Ausländerbeirates und des Kinder- und Jugendbeirates entscheidet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin.

Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Wahlen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin, Wahlen des Landrates oder der Landrätin, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von Euro 30,00.

- (2) Besteht zwischen Sitzungen des Fraktionsvorstandes vor Fraktionssitzungen und zwischen Sitzungen der Arbeitsgruppen vor Ausschusssitzungen ein unmittelbarer zeitlicher und sachlicher Zusammenhang, entsteht der Anspruch auf Sitzungsgeld nur einmal.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht.

Diese beträgt für

- die Stadtverordnetenvorsteherin/ den Stadtverordnetenvorsteher	300,00 €
- die/den stellvertretende(n) Stadtverordnetenvorsteher/in	150,00 €
- Ausschussvorsitzende	150,00 €
- Fraktionsvorsitzende	200,00 €
- den ehrenamtlichen 1. Stadtrat / die ehrenamtliche 1. Stadträtin	300,00 €
- ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen	200,00 €
- die/den Vorsitzende(n) des Ausländerbeirates	150,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhung nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Für die Vertretung des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin durch ein ehrenamtliches Mitglied des Magistrates wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigungen nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von Euro 61,50 pro Kalendertag für den 1. Stadtrat bzw. die 1. Stadträtin und Euro 41,00 pro Kalendertag für die übrigen Stadträte bzw. Stadträtinnen gezahlt.

§ 5

Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach den §§ 2 und 3. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Besichtigungen Exkursionen, Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.
- (3) Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigung nach den §§ 1 bis 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach § 4 werden monatlich im Nachhinein ausbezahlt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Kelsterbach vom 14.03.1990 außer Kraft.

Kelsterbach, den 01.02.1995

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach

gez. Treutel, Bürgermeister